



Angebote zur häuslichen Versorgung

Ambulante Pflege

Ambulante Pflegedienste unterstützen pflegebedürftige Menschen in Ihren eigenen vier Wänden. Sie ergänzen oder ersetzen die häusliche Pflege durch Angehörige und andere ehrenamtliche Helfer/innen und tragen dazu bei, dass Pflegebedürftige möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause führen können. Die Kosten werden je nach Pflegegrad in einem bestimmten Umfang von den Pflegekassen übernommen.

Tages- und Nachtpflege

Die Tages- oder Nachtpflege gehört zu den sogenannten teilstationären Pflegeleistungen. Tages- und Nachtpflege können die ambulante Versorgung ergänzen. Oft lässt sich dadurch ein Einzug in ein Heim verhindern oder verzögern.

- Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege haben seit dem 01.01.2017 alle Pflegebedürftigen, die den Pflegegrad 2 bis 5 erreichen.
- Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können für die Kosten den Entlastungsbetrag verwenden.
- Pflegebedürftige können die Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl miteinander kombinieren.
- Die Leistungen der Pflegekasse decken die Kosten der Tages- und Nachtpflege nicht vollständig ab.

Es gilt: Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann daneben künftig Tages- und Nachtpflege ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Damit steht deutlich mehr Geld für Betreuung zur Verfügung. Auch Menschen mit Demenz profitieren erstmals von dieser Leistung.

Kurzzeitpflege

Wenn pflegebedürftige Menschen vorübergehend nicht zu Hause betreut werden, können sie für eine kurze Zeit stationär in einer Betreuungseinrichtung untergebracht werden. Dies bietet sich zum Beispiel an, wenn pflegende Angehörige Urlaub machen oder nach einem Krankenhausaufenthalt eine bestimmte Zeit zu überbrücken ist.

Der Antrag bei der Pflegekasse muss vorher gestellt werden. Die Einrichtung, die eine Kurzzeitpflege übernimmt, muss ausdrücklich von der Pflegekasse zugelassen sein. Die Kassen können Auskunft darüber geben, welche Häuser in Frage kommen und wie hoch die Kosten sind. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für acht Wochen im Jahr und zahlt bis maximal 1.612 Euro. Mit jedem Jahreswechsel entsteht der Anspruch neu.

Die Kombinationsmöglichkeiten von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden erweitert und flexibilisiert. Statt vier Wochen können seit Januar 2016 insgesamt acht Wochen für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden. Bisher war dies nur möglich, wenn die Mittel für die Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege eingesetzt wurden. Nach dem Pflegestärkungsgesetz II besteht ein Anspruch auf acht Wochen Kurzzeitpflege auch dann, wenn dies alleine aus den Mitteln der Kurzzeitpflege finanziert wird. An der Höchstgrenze von 1.612 Euro je Kalenderjahr ändert sich jedoch nichts.

Allerdings können auch weiterhin Mittel aus der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,00 € für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, wenn diese noch nicht verbraucht wurden. Die Pflegekasse übernimmt dann bis zu 3.224 Euro.

Ebenfalls möglich ist eine Verschiebung der Mittel von der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege. Generell stehen hier 1.612,00 Euro zur Verfügung. Von der Kurzzeitpflege kann die Hälfte der 1.612 Euro, also 806,00 €, für die Verhinderungspflege eingesetzt werden. Dann stehen für die Verhinderungspflege höchstens 2.418 Euro zur Verfügung.

Der Regelbetrag von jährlich 1.612 Euro gilt unabhängig von der Pflegestufe. Da aber Einrichtungen die Kurzzeitpflege für jede Stufe unterschiedlich berechnen, schöpft ein Pflegebedürftiger mit Pflegestufe III den Höchstbetrag auch schneller aus. Seit Januar 2015 haben auch alle Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz - das sind vor allem an Demenz erkrankte Personen - ein Anrecht auf Leistungen der Kurzzeitpflege.

Einen Eigenanteil muss der Pflegebedürftige in der Kurzzeitpflege aber in jedem Fall leisten, nämlich für Unterkunft und Verpflegung sowie für die so genannten Investitionskosten. Wer dazu finanziell nicht in der Lage ist, muss einen Antrag beim Sozialamt stellen: dieses springt dann für ihn ein.

Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson (z. B. Pflegenden Angehörige, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die sich ehrenamtlich um einen pflegebedürftigen Menschen kümmern, nicht aber ein Pflegedienst oder bezahlte Helfer) z. B. durch Urlaub oder Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert (auch stundenweiser Erholungsbedarf, notwendige Erledigungen, private Termine, Besuch von Freunden und Verwandten) übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die Ersatzpflege bis zu sechs Wochen im Jahr. Wichtig: Die Pflegevertretung kann beansprucht werden, wenn der Pflegebedürftige zuvor mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt worden ist. Das Pflegegeld wird während dieser Zeit zur Hälfte weiterbezahlt. Ab 01. Januar 2017 stehen die Leistungen der Verhinderungspflege den Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5 zu.

Wer kann Verhinderungspflege leisten? JEDER, allerdings hängt die Höhe der Aufwendungen, die von der Pflegekasse erstattet werden, davon ab, wer die Ersatzpflege leistet:

- **Nahe Verwandte (alle Personen, die mit der pflegebedürftigen Person im 1. und 2. Grad verwandt sind, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister) oder Menschen, die mit der Pflegeperson in der Hausgemeinschaft leben**
Hier richtet sich die Leistung nach der Höhe des Pflegegeldes. Sofern notwendige Aufwendungen der Person (z. B. Fahrtkosten oder Verdienstausschluss) nachgewiesen werden können, kann die Leistung auf den Höchstbetrag von bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden.
Wichtig: Wenn nahe Angehörige, die erwerbsmäßige Pflege ausüben, die Verhinderungspflege übernehmen, können die gesamten Leistungsbeträge angerechnet werden.
- **Ambulanter Dienst, stationäre Einrichtung, Einzelpflegekraft oder ehrenamtliche Pflegepersonen, die nicht bis zum zweiten Grad mit dem pflegebedürftigen Menschen verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihr in der häuslichen Gemeinschaft lebt**

Hier können 1.612 Euro in Anspruch genommen werden (Kombination mit der Kurzzeitpflege maximal 2.418 Euro im Jahr)

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

sind Angebote zur stundenweisen Entlastung von pflegenden Angehörigen. Pflegebedürftige Menschen, die zu Hause gepflegt werden, können sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese sollen die Pflegebedürftigen und deren Angehörigen unterstützen, z. B. um eine Betreuung und Begleitung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags.

Ab 1. Januar 2017 erhalten Pflegebedürftige aller Pflegegrade (1 bis 5), die ambulant gepflegt werden, einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Viele Alzheimer Gesellschaften und andere Organisationen bieten stundenweise Betreuung und Beschäftigung (keine Pflege) durch geschulte ehrenamtliche Helfer/innen an.

Die große Vielfalt der Angebote ermöglicht eine auf die individuellen Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen zugeschnittene Unterstützung. Auf diesem Weg werden auch Pflegepersonen entlastet. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen können außerdem anstelle eines Teils der Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden. Diese Leistung kann jedoch nur von anerkannten niedrigschwelligen Anbietern (nach Landesrecht anerkannt gemäß § 45 b Abs. 1 Nr. 4 SGB XI) erbracht werden.

Betreuungsangebote:

- Betreuungsgruppen
- Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten
- Familienentlastende Dienste, Dorfhelferinnenstationen und Dienste der Offenen Behindertenarbeit können ebenfalls als niedrigschwellige Betreuungsangebote gelten.

Informationen zu niedrigschwelligen Betreuungsangebote finden Sie über nachfolgenden Link <http://www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de/nsb/>

Entlastungsangebote:

- Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

Informationen zu niedrigschwelligen Entlastungsangeboten finden Sie über nachfolgendem Link <http://www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de/angebote-zur-entlastung-im-alltag/>

Sollten Sie weitere Informationen rund um das Thema niedrigschwellige Betreuungsangebote wünschen, wenden Sie sich bitte an die

Agentur für Angebote zur Unterstützung im Alltag, mit Sitz in Nürnberg

Tel: 0911 - 37 77 53 26, zur Internetseite kommen Sie über den Link

<http://www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de/>

Die Agentur für Angebote zur Unterstützung im Alltag informiert pflegende Angehörige,

Ehrenamtliche und Träger. Ebenso hat die Agentur die Aufgabe, den Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten in Bayern zu begleiten.

Rehabilitationsangebote für Menschen mit Demenz und ihre Angehörige

Spezialisierten Kliniken bieten gemeinsame Programme für Menschen mit Demenz und deren Angehörige an. Bis dato gibt es nur wenige Angebote in Deutschland. Eine Liste ist erhältlich über die Dt. Alzheimer Gesellschaft in Berlin. Tel: 030-259 37 95 0 bzw. über info@deutsche-alzheimer.de

Auf der Internetseite der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg finden Sie über nachfolgenden Link <http://www.alzheimer-bw.de/hilfe-vor-ort/rehaangebote/> eine Beschreibung der vorliegenden Rehaangebote bzw. können Sie diese erfragen über die Tel: 0711 / 24 84 96-60

Urlaubsangebote

Bayerische Rhön und Fränkische Schweiz Auszeit für Demenzerkrankte und deren Angehörige

Gemeinsame Seminar- und Urlaubswochen für Menschen mit Demenz und deren Angehörige in der Bayerischen Rhön und in der Fränkischen Schweiz.
Nähere Informationen über die Angebote erhalten Sie unter <http://www.vernetzung-mainrhoen.de/urlaub-mit-demenzerkrankten/> bzw. über die Tel: 09721/ 29 838-80.
Hier können Sie sich über den dortigen Ansprechpartner Auskünfte zu den Kosten und Möglichkeiten zur Kostenübernahme durch die Kranken- und Pflegekassen einholen.

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg

Eine Aufstellung zu bekannten Urlaubsangeboten können Sie einsehen über den Link <http://www.alzheimer-bw.de/hilfe-vor-ort/urlaubsangebote/>

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin

hier kann eine laufend aktualisierte Liste mit Urlaubsangeboten für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen bezogen werden– diese kann unter der **Tel: 030-259 37 95 14** **oder über E-Mail: info@deutsche-alzheimer.de** angefordert werden.

Hinweis: Die Angebote sind meist als Gruppenreisen angelegt, das heißt, die pflegenden Angehörigen reisen gemeinsam mit ihren erkrankten Angehörigen. Informationen zu den jeweiligen organisatorischen Bedingungen erfahren Sie direkt beim Anbieter (z. B. Preise, Reisettermine, Anreisemöglichkeiten sowie Unterkunft, Barrierefreiheit und Verpflegung). Empfehlenswert ist es auch, sich vorab über den Betreuungsumfang am Ort zu erkundigen und falls nötig auch einen Pflegedienst am Urlaubsort mit einzubeziehen. Die Betreuungsstunden für die Kranken können in der Regel über die „Verhinderungspflege“ von den Pflegekassen anteilig erstattet werden. Sprechen Sie auch hierüber mit dem Reiseanbieter.

Wenn kein passendes Urlaubsangebot auf der Liste zu finden ist, ist es hilfreich, sich bei einer regionalen Alzheimer Gesellschaft am Wohnort oder in der bevorzugten Urlaubsregion nach weiteren Möglichkeiten zu erkundigen.
Entsprechende Adressen finden Sie:

- auf unserer Internetseite unter **Standorte in Bayern** oder
- auf der Internetseite der Deutsche Alzheimer Gesellschaft Selbsthilfe Demenz, Berlin unter <https://www.deutsche-alzheimer.de/unser-service/alzheimer-gesellschaften-und-anlaufstellen.html>

Einige allgemeine Informationen zu „Betreuten Urlauben“ finden Sie im Informationsblatt „Das Wichtigste Nr. 17“ unseres Dachverbandes in Berlin „Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen“ unter https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/factsheets/infoblatt17_betreuter_urlaub_dalzg.pdf

Bitte beachten Sie: Die Listen mit Urlaubsangeboten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Empfehlungen von uns dar.

Zusammengestellt von Dt. Alzheimer Gesellschaft, Landesverband Bayern, im Juli 2017